

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Fachbereich 1 / Ordnung

Sitzungsvorlage

Datum: 21.09.2005

Drucksache Nr.: **05/0364**

öffentlich

Beratungsfolge: Rat

Sitzungstermin: 28.09.2005

Betreff:

Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Sankt Augustin vom 19.12.1991

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt:

„Die 3. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Sankt Augustin vom 19.12.1991, geändert durch die 1. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Sankt Augustin vom 08.05.1996, in Kraft getreten am 04.07.1996, geändert durch Ratsbeschluss vom 07.11.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002, geändert durch die 2. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Sankt Augustin vom 21.05.2003, in Kraft getreten am 25.07.2003, wird wie folgt erlassen:

§ 1

§ 13 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Innerhalb der bebauten Orts- bzw. Wohnlage sind Hunde an einer Leine von maximal 1,5 m Länge zu führen.

In den Anlagen *innerhalb der bebauten Orts- bzw. Wohnlage* sind Hunde an einer Leine von maximal 1,5 m Länge zu führen. Von der Anleinplicht sind Blindenhunde nicht betroffen, soweit und solange sie als solche Verwendung finden.

§ 2

Anlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Sankt Augustin vom 19.12.1991 in der zurzeit gültigen Fassung (OVO)

**Verwarngeldkatalog zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
vor Ort im Bereich des Umweltschutzes der Stadt Sankt Augustin**

Verstoß	Vorschrift	Verwarngeld
Wegwerfen oder Zurücklassen von kleineren Gegenständen in geringem Umfang	§ 4 Absatz 1 Ziffer 1 OVO	
Zigarettenkippe		5 €
Zigaretenschachtel		10 €
kleinere Papiere etc.		10 €
Obst- o. Lebensmittelreste		10 €
Dosen oder Plastik		20 €
Kartonage/Verpackung		20 €
Glas		25 €
Kaugummi		25 €
Mitführen von Tieren, insbesondere Hunde, sowie Verunreinigung durch Hundekot		
Unangeleinte Hunde innerhalb der bebauten Orts- bzw. Wohnlage	§ 13 Absatz 3 OVO	25 €
Hunde auf Spielplätzen aller Art	§ 13 Absatz 3 OVO	35 €
Hundekot auf Gehwegen, Fahrbahnen oder sonstigen Verkehrsflächen	§ 4 Absatz 3 OVO	25 €
Hundekot auf öffentlichen Grünflächen und Parkanlagen	§ 4 Absatz 3 OVO	25 €
Hundekot auf Spielplätzen aller Art	§ 4 Absatz 3 OVO	35 €

Anmerkung:

Das Verhängen von Verwarngeldern durch die Umweltkontrolleure vor Ort bei Feststellungen der o. a. Verstöße erfolgt im Rahmen der Verhältnismäßigkeit und dient der erstmaligen Ahndung sog. kleinerer Verstöße.

Bei schwerwiegenderen und/oder wiederholten Verstößen und/oder Feststellungen anderer Verstöße vor Ort (z. B. Entsorgung von Sperrmüll, Reparatur von Fahrzeugen auf öffentlicher Fläche etc.) durch die Umweltkontrolleure wird direkt ein Ordnungswidrigkeitenverfahren, u. a. basierend auf der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Sankt Augustin vom 19.12.1991 in der zurzeit gültigen Fassung, eingeleitet bzw. der Verstoß an die zuständige Verfolgungsbehörde gemeldet.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

Problembeschreibung/Begründung:

Mit Datum vom 22.02.2005 haben die CDU- und FDP-Fraktion im Rat der Stadt Sankt Augustin einen gemeinsamen Antrag betreffend Bußgeldkatalog gestellt (DS Nr. 05/0088). Hierin wurde die Verwaltung beauftragt, für die Stadt Sankt Augustin im Rahmen des Sauberkeitskonzeptes dieser Fraktionen und des Umweltschutzes einen Bußgeldkatalog aufzustellen.

Nach einem Zwischenbericht in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 11.05.2005 kamen die Fraktionen und die Verwaltung überein, einen gemeinsamen „**Arbeitskreis-Verwarngeld**“ einzuberufen. Dieser Arbeitskreis trat am 22.06.2005 und 24.08.2005 zusammen.

In seiner 2. Sitzung hatte sich der Arbeitskreis grundlegend auf die Ausarbeitung eines Verwarngeldkataloges geeinigt, der jedoch textlich noch z. T. in einzelnen Fraktionen abgestimmt werden musste, was jedoch nach den entsprechenden Sitzungen am 29.08.2005 geschehen ist.

Daraufhin wurde auf Antrag aller im Stadtrat vertretenen Fraktionen die Angelegenheit nochmals in der Sitzung des Umweltausschusses am 13.09.2005 zur Tagesordnung gestellt (DS Nr. 05/0320). In der Sitzung wurde das vorgeschlagene Konzept einvernehmlich zur Kenntnis genommen und beschlossen, dem Rat zu empfehlen, den Verwarngeldkatalog in dieser Form zu beschließen.

Der textliche Teil wird aus diesem Grunde als Anlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung neu eingestellt.

Darüber hinaus ist beabsichtigt, den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Sankt Augustin diesen Verwarngeldkatalog durch verstärkte Pressearbeit und durch weitergehende Publikationen bekannt zu geben. Weiterhin wurde auf Anregung der FDP-Fraktion die Ordnungsbehördliche Verordnung hinsichtlich der Vorschriften des Mitführens von Tieren durch den Rechtsdienst überprüft. Ausschlaggebend war ein Urteil des Oberlandesgerichts Hamm, in dem festgestellt wurde, das ordnungsbehördlich geregelter allgemeiner Leinenzwang für Hunde zwar grundsätzlich weder gegen das höhergelegene bundesrechtliche Tierschutzgesetz noch Verfassungsrecht verstößt, jedoch eine Regelung, wonach ohne Rücksicht auf Art und Größe der Hunderassen für das gesamte Gemeindegebiet ohne zeitliche Ausnahme ein genereller Leinenzwang besteht, unverhältnismäßig ist.

In § 13 Abs. 3 der derzeitigen Fassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung sind Hunde in Anlagen an einer Leine von maximal 1,5 m Länge zu führen. Der Begriff der Anlagen wird in § 1 Abs. 3 der Ordnungsbehördlichen Verordnung bestimmt. Da demzufolge zurzeit in allen öffentlichen Anlagen eine generelle Anleinpflcht besteht, ist zusätzlich zu der generellen Anleinpflcht im Zusammenhang der bebauten Ortslage nahezu das gesamte Stadtgebiet von Sankt Augustin durch den Leinenzwang belegt. Dies kann ggf. im Streitfall als ein Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Übermaßverbot angesehen werden, was unzulässig ist und zur Nichtigkeit der Ordnungsbehördlichen Verordnung führen könnte.

Aus diesem Grunde wird von der Verwaltung vorgeschlagen, § 13 Abs. 3 Satz 2 dahingehend zu ändern, dass nur noch in den Anlagen innerhalb der bebauten Orts- bzw. Wohnlage zukünftig Hunde an einer Leine von maximal 1,5 m Länge zu führen sind. Somit stehen im Stadtgebiet ausreichend Flächen zur Verfügung, in denen Hunde unangeleint ausgeführt werden können. Auch unter Berücksichtigung der Anleingebote in den ausgewiesenen Landschaftsschutzgebieten im Stadtgebiet ist der verbleibende Restanteil als ausreichend anzusehen.

Aus diesem Grunde wird von der Verwaltung vorgeschlagen, § 13 Abs. 3 der Ordnungsbehördlichen Verordnung wie in § 1 der 3. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung dargestellt, zu ändern.

Klaus Schumacher

Die Maßnahme

- ☐ hat finanzielle Auswirkungen
☒ hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

- ☐ Sie stehen im ☐ Verw. Haushalt ☐ Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

- ☐ Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.